

Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „Kein Elektroauto-Zwang“

Text des Volksbegehrens:

Der Gesetzgeber möge bundesverfassungsrechtliche Maßnahmen treffen, um die freie Wahl des Fortbewegungsmittels, insbesondere eines Fahrzeuges mit Verbrennungsmotor, zu sichern. Die Entscheidung für oder gegen den Kauf eines E-Fahrzeugs muss dem freien Willen uneingeschränkt vorbehalten bleiben. Der von der EU vorgesehene Zwang, ausschließlich E-Fahrzeuge zuzulassen, widerspricht den demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen. Der Gesetzgeber muss daher gegen einen Zwang vorsorgen.

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „Kein Elektroauto-Zwang“

Die Initiatoren des Volksbegehrens „Kein Elektroauto-Zwang“ sehen die Entscheidungen auf österreichischer und europäischer Ebene zutiefst kritisch, dass E-Auto allein weiter zu forcieren und die Neuzulassung von Verbrennern möglichst zu verbieten. Die Intention ist es nicht, E-Autos grundsätzlich abzulehnen, sondern sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger frei entscheiden können, wie sie in Zukunft unterwegs sein möchten. Entweder mit dem gewohnten Verbrennungsmotor oder eben mit einem Elektromobil.

Zudem wird betont, dass die massiv geförderten und geforderten E-Fahrzeuge alles andere als klimafreundlich sind: Die Produktion der Batterien ist mit dramatischen Umweltsünden und verwerflicher Kinderarbeit verbunden. Zudem ist völlig unklar, woher künftig der enorme Strombedarf kommen soll. Schon heute ist Österreich nicht in der Lage, den aktuellen Strombedarf aus eigener Produktion zu decken und ganz grundsätzlich ist fraglich, ob es überhaupt genügend Rohstoffe für die komplette Elektrifizierung des Verkehrs gibt. Die Initiatoren des Volksbegehrens wollen, dass Österreich und Europa technologieoffen bleiben und sich nicht nur auf eine Antriebsart festlegen. Auch Synthetik-Diesel und ähnliche Kraftstoffe müssen eine faire Chance haben. Elektromobilität ist keine grüne Technologie.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.